

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 1993

50. Stück

103. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1993 über die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Lutzmannsburg - Frankenau - Unterpullendorf
104. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1993 über die Neufestsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland
105. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1993, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden
106. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1993, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird
107. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1993 über die Bildung des Gemeindeverbandes Lackenbach - Ritzing

103. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1993 über die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Lutzmannsburg - Frankenau - Unterpullendorf

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl.Nr. 20/1987, wird verordnet:

Die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Lutzmannsburg - Frankenau - Unterpullendorf am 4. November 1993 beschlossene Änderung der §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 der Satzung wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

Landeskrankenhaus Güssing	S 2.700,—
Landeskrankenhaus Kittsee	S 2.700,—
Landeskrankenhaus Oberpullendorf	S 2.700,—
Landeskrankenhaus Oberwart	S 2.950,—
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 3.280,—

§ 2

In der Sonderklasse wird ein Zuschlag von 8 % der Pflegegebühr pro Pflege-tag gemäß § 1 als Anstaltsgebühr berechnet. Dieser Zuschlag erhöht sich auf 50 % der Pflegegebühr pro Pflege-tag gemäß § 1 bei wunschgemäßer Unterbringung eines Sonderklassepatienten in einem Einbettzimmer. Bei anfallenden Groschenbeträgen ist auf volle Schilling aufzurunden.

104. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1993 über die Neufestsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland.

Auf Grund der §§ 46, 47a und 48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl.Nr. 9/1977 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Pflegegebühr in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten wird wie folgt festgesetzt:

§ 3

Die Pflegegebühr für Begleitpersonen nach § 37 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl.Nr. 9/1977, beträgt in der allgemeinen Gebührenklasse S 370,—. In der Sonderklasse wird hierauf ein Zuschlag von 20 % berechnet.

§ 4

Die Pflegegebühr der Landespflegeanstalt mit Rehabilitationsheim Neudörfel beträgt S 700,—. Für Nichtvollpfleglinge (außer Haus Beschäftigte) kann ein Nachlaß von der allgemeinen Pflegegebühr bis zu 50 % gewährt werden. Im Rehabilitationsheim beträgt der Satz für die Tagesheimunterbringung S 400,—.

§ 5

Die Pflegegebühr der Landespflegeanstalt am Hirschenstein beträgt S 700,—.

§ 6

Die Pflegegebühr des Altenwohn- und Pflegeheimes am a.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf wird wie folgt festgesetzt:

Pflegeheim	S 700,—
Altenwohnheim	S 480,—

Die Pflegegebühr für das Altenwohnheim erhöht sich bei Unterbringung in einem Einzelzimmer um 30 %.

§ 7

In den Landespflegeanstalten Neudörfel und am Hirschenstein sowie im Altenwohnheim und Pflegeheim am a.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf tritt bei Abwesenheit von Pflegelingen aus der Anstalt eine Bett-sicherungsgebühr im Ausmaß von 65 % der jeweils gel-tenden Pflegegebühr an die Stelle der Pflegegebühr. Diese Bett-sicherungsgebühr ist für höchstens 30 Tage zu leisten.

§ 8

Als Ambulatoriumsbeitrag wird von nicht der Kran-kenversicherungspflicht unterliegenden Personen, die in einem Anstaltsambulatorium untersucht oder behan-delt werden, ein Bauschbetrag eingehoben, der für die innerhalb von jeweils 4 Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung S 910,— und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung S 455,— beträgt.

Auf Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder vom Österreichischen Bundesheer zu tragen sind, findet diese Regelung keine Anwendung; für diesen Personenkreis wird das jeweils mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversiche-rungsträger vereinbarte Ambulanzpauschale verrech-net.

§ 9

Sämtliche Gebühren und Beiträge beinhalten keine Umsatzsteuer.

§ 10

Der Kostenbeitrag beträgt S 63,— pro Pflegetag.

§ 11

Für den Voranschlag 1994 wurden die Pflege- und Sondergebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:—

	Pflegegebühr	Sondergebühr
Landeskrankenhaus Güssing	2.927,55	3.161,75
Landeskrankenhaus Kittsee	2.575,91	2.781,98
Landeskrankenhaus Oberpullendorf	2.682,82	2.897,45
Landeskrankenhaus Oberwart	3.138,54	3.389,62
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	3.277,—	3.539,16
Landespflegeanstalt Neudörfel	745,57	—
Landespflegeanstalt am Hirschenstein	940,18	—
Pflegeheim Oberpullendorf	909,98	—
Altenwohnheim Oberpullendorf	738,98	798,10

§ 12

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländi-schen Landesregierung vom 18. Dezember 1992 über die Neufestsetzung der Pflegegebühren, Sonderge-bühren, und des Kostenbeitrages in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl.Nr. 2/1993 außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dipl.Ing. Fister

105. Verordnung der Burgenländischen Landes-regierung vom 21. Dezember 1993, mit der die Richt-sätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden.

Auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländi-schen Sozialhilfegesetzes, LGBl.Nr. 7/1975, wird ver-ordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden Beträgen festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | S 4.580,— |
| 2. für den Hauptunterstützten | S 3.895,— |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | S 2.685,— |
| mit Anspruch auf Familienbeihilfe | S 1.130,— |

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von S 605,— und für Mitunterstützte um S 490,— monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Perso-nen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfül-

lung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Altenpension hätten.

§ 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewährt ist, wird mit S 710,— monatlich festgesetzt.

§ 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine Sonderzahlung in der nach § 1 sich ergebenden Höhe zu leisten. Das Taschengeld ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszusahlen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1992, LGBl. 90/1992, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Krammer

106. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1993, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird.

Auf Grund der §§ 45 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 373/1984 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland besteht aus dreißig Kammerräten. Hievon entfallen

auf den Wahlkörper der Turnusärzte acht Mandate, auf den Wahlkörper der praktischen Ärzte elf Mandate und auf den Wahlkörper der Fachärzte elf Mandate.

§ 2

Der Kammervorstand wird aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten sowie zwölf weiteren Kammerräten gebildet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Krammer

107. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1993 über die Bildung des Gemeindeverbandes Lackenbach - Ritzing

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Lackenbach und Ritzing werden zum Gemeindeverband Lackenbach - Ritzing zusammengeschlossen.

§ 2

Der Gemeindeverband Lackenbach - Ritzing hat seinen Sitz in der Gemeinde Lackenbach.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz